

Synode vom 2. Juni 2021

Ergänzende Beilage zur Synodevorlage zu Traktandum 6

## **Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100). Erwägungen des Kirchenrats**

Im Vorfeld der Synode vom 18. November 2020 hat der Kirchenrat in den Fraktionssitzungen und in der Sitzung mit der Geschäftsprüfungskommission einige kritische Äusserungen zur Vorlage «Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst» vernommen. Die Synode hat in der Absicht, wegen der Corona-Pandemie eine möglichst kurze Sitzung abhalten zu wollen, die Vorlage auf ihre nächste Sitzung verschoben. Der Kirchenrat wiederum hat das zusätzliche Zeitfenster genutzt, um mittels einer Umfrage bei den Fraktionen, der Geschäftsprüfungskommission und beim Pfarr- und Diakonatskapitel zu erfahren, welche kritischen Bestimmungen zu bereinigen seien.

Zur Umfrage sind Rückmeldungen von vier Fraktionen, der Geschäftsprüfungskommission sowie beider Kapitel eingetroffen. Sie alle zielten nicht auf fundamentale Veränderungen der Vorlage ab, sodass der Kirchenrat beschloss, die ursprüngliche Vorlage grundsätzlich zu belassen und sie nur leicht zu modifizieren. Er hat sie aber durch eine zusätzliche Vorlage ergänzt, in der er die Rückmeldungen beschreibt, die Argumente sorgfältig diskutiert und der Synode Empfehlungen abgibt, wie aus seiner Sicht weiter zu verfahren sei.

### **Bedenken zum Verfahren**

*1. Es sei erstaunlich, dass die Vorlage nicht im Pfarrkapitel als Ganzes behandelt und diskutiert worden sei, sondern nur in einer Arbeitsgruppe mit einer Vertretung des Pfarrkapitels, zumal der ursprüngliche Zeitplan den Einbezug des Pfarrkapitels durchaus zugelassen hätte.*

Die Vorlage steht am Ende eines längeren Prozesses. Er umfasste zwei öffentliche Tagungen, zu welchen die Pfarerschaft auch eingeladen war, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, in welcher der Vorstand des Pfarrkapitels vertreten war, sowie eine breite und detaillierte Vernehmlassung. Die Antworten aus der Vernehmlassung konnten nach Absendergruppen gefiltert werden, sodass die Meinungen der Pfarerschaft klar erkennbar wurden. Der Kirchenrat geht davon aus, dass eine zusätzliche Diskussion der Vorlage im Pfarrkapitel als Ganzes kaum noch zusätzliche Argumente hervorgebracht hätte.

*2. Es wäre zu begrüssen, wenn die besonders heiss diskutierten und in der Vernehmlassung noch nicht behandelten Änderungen zur Taufe in einer separaten Vorlage eigenständig behandelt würden.*

Die Umfrage hat gezeigt, dass die Differenzen beim Thema Taufe nicht gravierend sind. Umstritten bleibt einzig die Frage, ob die versammelte Ortskirchgemeinde Voraussetzung für den Vollzug der Taufe sein soll oder nicht. Sie muss an der Synode nochmals debattiert und dann durch ihren politischen Entscheid beantwortet werden. Einigkeit herrscht hingegen bei der Abschaffung der Pflicht einer Konfessionszugehörigkeit der Taufpaten. Sie wurde ausdrücklich begrüsst beziehungsweise nicht weiter kommentiert. Der Kirchenrat ortet deshalb kein Problem, das Thema Taufe im Rahmen der Vorlage zu behandeln.

**Bedenken zu einzelnen Paragrafen**

## § 16 Abs. 4

3. *Die Orgelmusik entspreche immer weniger dem Musikstil der Gottesdienstbesuchenden. Sie solle deshalb nicht besonders hervorgehoben werden.*

Die Orgel gehört als Immobilie nach wie vor zu jedem reformierten Kirchengebäude. Sie hat in der Begleitung des Gemeindegesangs und der Liturgie eine lange und grosse Tradition. Diese althergebrachte Bedeutung der Orgel kann zwar nicht negiert werden. In jüngerer Zeit haben sich die Hörgewohnheiten der Gottesdienstbesuchenden aber verändert und sie haben dazu geführt, dass nebst der Orgel andere Instrumente und mit ihnen auch andere Musikstile Einzug in die Kirchen gehalten haben. Auf die besondere Hervorhebung der Orgelmusik kann verzichtet werden.

Der Kirchenrat hat § 16 Abs. 4 wie folgt geändert: ~~**Die Orgelmusik hat Tradition. Sie kann durch Musik anderer Instrumente oder durch Gesang ergänzt oder ersetzt werden.**~~

4. *Der Gesang diene weniger der Verkündigung als dem Gotteslob.*

Dieser Einwand ist berechtigt. Mittel der Verkündigung ist hauptsächlich die Predigt. Der Gemeindegesang ist sehr vielfältig: Er hilft zur Sammlung, kann Bekenntnis sein, Fragen stellen, anbeten, verkündigen, die Fürbitte unterstützen. Oder zusammenfassend: Gesang bringt Lob, aber auch Klage zum Ausdruck.

Der Kirchenrat hat § 16 Abs. 4 wie folgt geändert: Im Gesang **wirkt bringt** die Gemeinde ~~**an der Verkündigung des Evangeliums mit Lob und Klage vor Gott.**~~

## § 17

5. *Die genannten Zahlen, mit welchen die Kirchgemeinden ihre Gottesdienstpraxis modifizieren können, sei nicht moderat wie im Vorwort der Vorlage beschrieben, sondern liessen 33 Ausnahmen zu. Um «Auswüchse» zu verhindern, sei eine Summenbegrenzung einzubauen und allenfalls ein Gottesdienstkonzept von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen. Dem entgegen wird auch angemahnt, es sei auf vernünftige Kirchenpflegen zu bauen und die Zahlen seien deswegen weniger scharf zu formulieren oder ganz wegzulassen.*

Wenn der Kirchenrat von moderaten Anpassungen spricht, so grenzt er sich damit gegen eine visionäre Neugestaltung der Kirchgemeinde ab, die etwa als Konglomerat verschiedener Fresh Expressions (Fachbegriff für neue Ausdrucksformen für die Kommunikation des Evangeliums) konzipiert sein könnte. Moderat sind die Anpassungen, weil sie nur den Gottesdienst betreffen und nicht die ganze Kirchgemeinde.

Die genannten Zahlen wollen Spielräume eröffnen, um den Kirchgemeinden eine vielfältige Gottesdienstpraxis zu ermöglichen. Die Zahlen haben in der Vernehmlassung eine sehr grosse Zustimmung erhalten. Eine Beschränkung der Spielräume durch eine Summenbegrenzung wäre eine Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Gottesdienste im traditionellen Sinn feiern zu müssen. Der Kirchenrat will die vielen Ausnahmen nicht als Auswüchse verstehen, sondern als Motivationen zur Innovation der Gottesdienstpraxis.

Die genannten Zahlen bilden den Rahmen für das Gottesdienstkonzept der Kirchgemeinden, ähnlich wie die vorgeschriebenen Stundenzahlen im PH-Reglement den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die Kirchenpflegen frei sind, ein gemeindeeigenes Konzept zu beschliessen. Auch beim Gottesdienstkonzept kann auf vernünftige Kirchenpflegen gebaut werden, eine zusätzliche Aufsicht durch die Kirchgemeindeversammlung ist nicht nötig. Hingegen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung gemäss § 17 Abs. 5 über die weit gehende Zusammenlegung des Gottesdiensts mit einer anderen reformierten Kirchgemeinde.

Freiheit kann sich am besten im Rahmen klarer Regeln entwickeln. Ein Spiel gerät schnell ausser Rand und Band, wenn die Regeln unklar und das Spielfeld nicht klar abgegrenzt ist. Deshalb ist es wichtig, dass die Zahlen eindeutig formuliert sind.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 wie vorgelegt zu belassen.

## § 17 Abs. 2

6. *Die Streichung des Bettags aus der Liste der kirchlichen Feiertage sei zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Es könnte aber das falsche Signal ausgesendet werden, dass sich die Kirche*

*einseitig aus dem politisch-kirchlich verbindenden Feiertag zurückziehe. Der Bettag sei ein wichtiger Berührungspunkt zwischen Staat und Kirche.*

Die Absicht dieses Absatzes ist es, das gottesdienstliche Pflichtprogramm der Kirchgemeinden zu definieren. Dies ist wichtig, weil sich die folgenden Ausnahmen auf dieses Pflichtprogramm beziehen. Die Nennung der Feiertage erfolgt in diesem Zusammenhang, weil sie nicht alle auf einen Sonntag fallen, für sie aber trotzdem eine Gottesdienstpflicht gilt. Konsequenterweise hätte man auch Ostern und Pfingsten aus der Liste streichen können, denn sie sind ja immer an einem Sonntag. Um Fragen und Verwirrungen vorzubeugen, wurde auf ihre Streichung aber verzichtet. Mit dem gleichen Argument kann man aber auch die Beibehaltung des Bettags rechtfertigen.

Der Kirchenrat ist zwar der Meinung, dass die Streichung des Bettags aus diesem Paragraphen kein Signal aussenden würde, weder gegen innen noch gegen aussen. Der Bettag als wichtiger Berührungspunkt zwischen Staat und Kirche gründet nicht auf einer Liste der Feiertage in der Kirchenordnung, sondern auf einer gelebten Ökumene und Partnerschaft mit staatlichen Organen. Um der Klarheit willen hat der Kirchenrat den Bettag dennoch wieder in die Liste der Feiertage aufgenommen.

Der Kirchenrat hat § 17 Abs. 2 wie folgt geändert: Grundsätzlich findet an jedem Sonntag und an den folgenden ~~Festtagen~~ Feiertagen ~~findet ein Gottesdienst~~ Gemeindegottesdienst statt: Heiligabend, und Weihnachten, ~~Silvester oder Neujahr, Palmsonntag~~, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten **und Bettag**.

§ 17 Abs. 3 und 4

*7. Es sei zu vermeiden, dass die Möglichkeit, einen Gemeindegottesdienst ausfallen zu lassen oder auf einen Werktag zu verlegen, auch kirchliche Feiertage betreffe. Es solle für die Kirchgemeinden eine Feiertagspflicht bestehen.*

Feste müssen heutzutage nicht datengetreu gefeiert werden. Es ist durchaus möglich oder sogar üblich, dass zum Beispiel die Kinderweihnacht vor- oder ein Geburtstag nachgefeiert wird. So kann es je nach Gemeinde Sinn machen, den Auffahrtsgottesdienst bereits am Mittwochabend vor- oder Ostern am Ostermontag nachzufeiern.

An Feiertagen erinnert sich die Gemeinde an die wichtigsten Ereignisse im Leben von Jesus Christus. Auch wenn es wohl praktisch ausgeschlossen ist, dass eine Kirchenpflege bei der beschränkten Möglichkeit, nur zwei Gottesdienste pro Jahr ausfallen lassen zu können, gerade einen Feiertag aus dem Predigtplan streicht, so kann doch zur Verdeutlichung der Wichtigkeit der Feiertage diese praktische Unmöglichkeit als Pflicht festgehalten werden.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 Abs. 3 wie vorgelegt zu belassen und hat § 17 Abs. 4 wie folgt geändert: Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst am Sonntag, **der kein Feiertag gemäss § 17 Abs. 2 ist**, maximal zwei Mal pro Jahr ausfallen kann.

§ 17 Abs. 5

*8. Bei der Zusammenlegung von Gottesdiensten fehle ein Hinweis zur Ökumene.*

Die Zusammenlegung des Gottesdiensts ist grundsätzlich etwas anderes als die Feier eines ökumenischen Gottesdiensts. Während bei der Zusammenlegung eine reformierte Pfarrerin oder ein reformierter Pfarrer den Gottesdienst für zwei oder mehrere reformierte Gemeinden feiert, so feiern im Rahmen der Ökumene zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam mit Liturgen aus den anwesenden Gemeinden und Konfessionen. Eine Zusammenlegung eines Gottesdiensts mit einer katholischen Gemeinde zum Beispiel, welche ausschliesslich der katholische Priester leitet, kann nicht als reformierter Gottesdienst gelten. Ein Hinweis auf die Ökumene ist in § 17 Abs. 1 gegeben.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 Abs. 4 wie vorgelegt zu belassen.

§ 17 Abs. 6

*9. Die Zuweisung der Verantwortung für den Gemeindegottesdienst soll über die Pfarrerin und den Pfarrer auf die Laienpredigerin und den Laienprediger ausgeweitet werden.*

In diesem Absatz ist von der grundsätzlichen Verantwortung für den Gemeindegottesdienst die Rede. Die Verantwortung der Laienpredigerinnen und Laienprediger kann sich aber nur auf die von ihnen gehaltenen Gottesdienste beziehen. Sie ist in § 17 Abs. 7 festgehalten.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 Abs. 6 wie vorgelegt zu belassen.

§ 17 Abs. 7

*10. Die Beschränkung, dass Laienpredigerinnen und Laienprediger höchstens zehn Mal pro Jahr den Gemeindegottesdienst leiten können, sei zu starr, und die hinter dieser Regelung stehenden Beweggründe würden als unklar wahrgenommen.*

Die Beschränkung der Leitung des Gemeindegottesdienstes durch Laienpredigerinnen und Laienprediger auf zehn Mal pro Jahr bezieht sich auf je einzelne Gemeinden. Wenn Laienpredigerinnen und Laienprediger in verschiedenen Kirchengemeinden Gottesdienste leiten, so können sie weit mehr als zehn Mal pro Jahr Gottesdienste leiten. Die Beschränkung hat in der Vernehmlassung grosse Zustimmung erfahren.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Laienpredigerinnen und Laienprediger unter Umgehung des Theologiestudiums und des Vikariats in pfarramtsähnliche Funktionen gelangen können. Es soll auch vermieden werden, dass Kirchengemeinden aus Spargründen eher auf Laienpredigerinnen und Laienprediger als auf Pfarrerinnen und Pfarrer setzen. Die Hauptverantwortung für die Verkündigung setzt grundsätzlich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Bibel voraus und soll deshalb klar bei den Pfarrerinnen und Pfarrern angesiedelt bleiben.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 Abs. 7 wie vorgelegt zu belassen.

§ 17 Abs. 8

*11. Es solle klargestellt werden, dass es sich bei den Gruppen, die den Gottesdienst leiten, um Gruppen aus der Kirchengemeinde handle. Sodann sei die Häufigkeit der von Gruppen geleiteten Gottesdienste nicht zu regeln. Zuletzt sei die Möglichkeit zu schaffen, dass Gottesdienste mit Zustimmung des Pfarramts statt von Gruppen auch von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen geleitet werden können.*

Gemäss den Bemerkungen zur Vorlage sind unter Gruppen nicht nur Gruppen aus der Kirchengemeinde, sondern auch regional oder ökumenisch zusammenarbeitende kirchliche Gruppen gemeint. Beschränkte man die Gruppen auf kirchengemeindeeigene, so wären die regionalen und ökumenischen ausgeschlossen. Es gilt auch hier, auf die Vernunft der Kirchenpflege zu bauen, welche den Gemeindegottesdienst verantwortet (§ 17 Abs. 1 KO).

Der Verzicht auf die Nennung einer Höchstzahl von Gottesdiensten, die von einer Gruppe geleitet werden können, widerspräche dem Ideal der reformierten Kirche, dass Gottesdienste in der Regel wissenschaftlich-theologisch verantwortet und geleitet werden. Die Beschränkung auf drei Mal pro Jahr hat in der Vernehmlassung grosse Zustimmung erfahren.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone dürfen in ihrer Gemeinde Gottesdienste feiern, sofern sie die Laienpredigerausbildung absolviert haben. An dieser Voraussetzung will der Kirchenrat festhalten, auch wenn die Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon das Erlangen theologischer Qualifikationen vorsieht.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17 Abs. 8 wie vorgelegt zu belassen.

17a Abs. 1

*12. Der Begriff «Segnungshandlungen» bedürfe der Klärung. Auch die Spendung des Segens am Ende des Gottesdienstes sei doch eine Segnungshandlung.*

Der Begriff Segnungshandlungen wurde im Sinne einer Präzisierung neu eingeführt und ersetzt die in der Kirchenordnung bisher verwendeten Begriffe «Kasualhandlung», «kirchliche Handlung» und «Segnungsfeier». Die Segnungshandlung richtet sich, anders als der allgemeine Segen am Ende des Gottesdienstes, nicht an alle Anwesenden, sondern an einzelne Personen (Kindersegnung, Konfirmation) oder abgrenzbare Gruppen (Trauung, Abdankung). Weil der Kirchenrat die Feier der Taufe, welche ein Sakrament und keine Segnungshandlung ist, auch in Kasualgottesdiensten zulassen will, muss die Taufe davor geschützt werden, selbst eine Kasualie zu werden. In der klaren Unterscheidung von Sakramenten und Kasualhandlungen ist dieser Schutz gewährt.

Zum besonderen Problem der Abdankung als Segnungshandlung wird in den Bemerkungen zu § 25a Abs. 1 eingegangen.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17a Abs. 1 wie vorgelegt zu belassen.

## § 17a Abs. 4

13. Das Pfarramt am Ort der kirchlichen Handlung trägt diese in das Register ein. Es sei unverstündlich, warum das Einverständnis des Ortspfarramts von einer auswärtigen Pfarrerin oder einem auswärtigen Pfarrer nur dann eingeholt werden müsse, wenn die Handlung in kirchlichen Räumen stattfindet, wenn sie aber ausserhalb von kirchlichen Räumen stattfindet, hingegen nicht. Dies könne dazu führen, dass die Kompetenz der Kirchenpflege gemäss § 17a Abs. 3, wonach sie bei Kasualgottesdiensten Einschränkungen bei Wochentagen, Orten und Zeiten beschliessen kann, unterlaufen wird. Beispiele: Eine Kirchenpflege beschliesst, dass am Samstag keine Abdankungen stattfinden. Eine auswärtige Pfarrerin könnte auf dem Friedhof dennoch eine Beisetzung vollziehen. Eine Kirchenpflege beschliesst, dass Taufen nur in der Kirche stattfinden. Ein auswärtiger Pfarrer könnte dennoch im Garten einer Familie ein Kind taufen.

Die Erfassung der Taufen und der Kasualien erfolgt in den Kirchenbüchern derjenigen Kirchgemeinde, auf deren Gebiet die Amtshandlung vollzogen worden ist (§ 64 Abs. 2 KO). Daraus leitet sich die Pflicht auswärtiger Pfarrerinnen und Pfarrer ab, vollzogene Amtshandlungen zu melden. Auch für den Gemeindebau und die Seelsorge ist das Wissen über erfolgte Taufen und Kasualien durch auswärtige Pfarrerinnen und Pfarrer essenziell.

Fraglich aber ist in der Tat, ob für den Vollzug von Amtshandlungen durch auswärtige Pfarrerinnen und Pfarrer überhaupt das Einverständnis des Gemeindepfarramts am Ort des Vollzugs eingeholt werden muss. Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass das Gemeindepfarramt den Vollzug von Amtshandlungen durch auswärtige Pfarrerinnen und Pfarrer untersagen kann. Eine solche Kompetenz ginge aber zu weit. Alle wählbaren Pfarrerinnen und Pfarrer sind grundsätzlich befugt, Amtshandlungen in der Reichweite ihrer Wählbarkeit zu vollziehen. Kirchgemeinden können wählbaren reformierten Pfarrerinnen und Pfarrern für Amtshandlungen grundsätzlich auch nicht den Zugang zu ihren Gebäuden verwehren. Diese Befugnis beschränkt sich gemäss § 62 Abs. 1 KO nur auf Angehörige anderer Konfessionen oder Gemeinschaften. Aber auch praktische Bedenken sind angebracht. Der Kirchenrat hat keine verlässlichen Daten, die Vermutung liegt aber nahe, dass zum Beispiel nicht für alle reformierten Trauungen, die auf den vielen Aargauer Schlössern vollzogen werden, jeweils das Einverständnis des Ortspfarramts eingeholt wird, ebenso wenig für Taufen, die im Freien vollzogen werden. Die Kompetenz der Kirchenpflege, bei Wochentagen, Orten und Zeiten Einschränkungen zu beschliessen, will vor allem die eigenen Mitarbeitenden schützen. Wenn also eine Kirchenpflege beschliesst, dass am Samstag keine Abdankungen stattfinden, so will sie vor allem vermeiden, dass sich Pfarrerin oder Pfarrer, Sigristin oder Sigrist, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker auch am Samstag für Einsätze bereithalten müssen. Wenn eine Kirchenpflege beschliesst, dass Taufen nur in der Kirche stattfinden, so tut sie das aus theologischen oder praktischen Gründen. Die Kompetenz der Kirchenpflege darf aber nicht so weit gehen, dass sie eine Beisetzung einer auswärtigen Pfarrerin am Samstag oder eine Taufe eines auswärtigen Pfarrers im Wald verbieten könnte. Eine solche Bestimmung liesse sich ausserdem gar nicht durchsetzen. Eigentlich geht es hier nur um die richtige Registrierung. Diese wird mit einem neuen Absatz in § 64 festgehalten, sodass der Absatz ersatzlos gestrichen werden kann.

Der Kirchenrat hat § 17a Abs. 4 wie folgt geändert: **~~Der Vollzug von Taufen und Segnungshandlungen in kirchlichen Räumen muss der Kirchgemeinde am Ort ihres Vollzugs vorausgemeldet werden.~~**

Der Kirchenrat hat in § 64 wie folgt einen neuen Abs. 3 eingefügt: **Bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, die ausserhalb von kirchlichen Gebäuden und Anlagen und nicht auf dem Gebiet der Kirchgemeinde vollzogen werden, dem die Betroffenen gemäss § 5 KO angehören, entscheiden die vollziehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, ob sie in das Register am Ort des Vollzugs oder in das Register jener Kirchgemeinde eingetragen werden.**

## § 17 b Abs. 5

14. Gottesdienste in Institutionen sollen mit dem Einverständnis der zuständigen Pfarrperson auch von einer Sozialdiakonin oder einem Sozialdiakon geleitet werden können.

Auch wenn diese Änderung offenbar gängiger Praxis entsprechen soll, will der Kirchenrat an seiner Argumentation zu § 17 Abs. 8, dritter Absatz, festhalten und das Leiten von Gottesdiensten im Auftrag der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde in Institutionen an die Predigerlaubnis binden. Kinder- und Jugendgottesdienste können gemäss § 17b Abs. 6 hingegen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen geleitet werden.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 17b Abs. 5 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 20

*15. Die Reihenfolge von Abendmahl und Taufe solle aus theologischen Gründen wieder umgekehrt werden.*

Die Umstellung der Reihenfolge von Abendmahl und Taufe erfolgt nicht aufgrund einer theologischen Argumentation, sondern aufgrund des weiteren Verlaufs der Kirchenordnung. Das Abendmahl wird in § 23 behandelt, die Taufe aber erst nachher, nämlich in den §§ 24 und 25. Würde man die Taufe vor das Abendmahl verschieben, so hätte dies zur Folge, dass in der ganzen Rechtssammlung (SRLA) die Bezüge zu den beiden Sakramenten überprüft und angepasst werden müssten. Dieser Aufwand ist im Rahmen einer Teilrevision zu hoch.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 20 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 23 Abs. 8

*16. Durch Beauftragung der zuständigen Pfarrperson sollen auch Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone befugt sein, das Abendmahl zu feiern.*

Die Feier des Abendmahls geschieht im Rahmen eines Gottesdiensts, weshalb sie nur durch Personen gestaltet werden kann, die befugt sind, einen Gottesdienst zu leiten. Ausdrücklich wird in Abs. 8 sogar festgehalten, dass die Befugnis für Laienpredigerinnen und Laienprediger nur in Notfällen besteht. Die Funktion des Pfarramts ist eine andere als die Funktion des Sozialdiakonats, beide sollen sich im Bereich des Gottesdiensts und der Sakramente nicht vermischen. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Laienpredigererlaubnis fallen zudem gleichermaßen unter die Bestimmung wie andere Laienpredigerinnen und Laienprediger.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 23 Abs. 8 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 24 Abs. 2

*17. Der Passus «Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf» solle wieder aufgenommen werden, da bei der Taufe die Gemeinde das handelnde Subjekt sei. Wobei betont wird, dass auch die Gemeinschaft im Kasualgottesdienst als Gemeinde gelte und nicht nur die Ortsgemeinde.*

Mit der Streichung wollte der Kirchenrat das mögliche Missverständnis eliminieren, dass mit der Gemeinde, die die Getauften in ihre Mitte aufnimmt, vor allem die Ortsgemeinde gemeint sein könnte. Es geht um die (weltweite) Gemeinde Jesu Christi. Auch die in einem Kasualgottesdienst versammelten Menschen repräsentieren diese Gemeinde.

Die Tauftheologie ist ein weites Feld. Ob die Gemeinde das handelnde Subjekt bei der Taufe ist, darf hinterfragt werden. Ist es nicht Jesus Christus selbst, der handelt und die Täuflinge in seine Gemeinde aufnimmt? So hält es § 24 Abs. 1 fest und diese Beschreibung soll auch bestehen bleiben. Der Kirchenrat empfiehlt eine neue Formulierung, die den Vollzug von Taufen in einem Kasualgottesdienst zulassen.

Der Kirchenrat hat § 24 Abs. 2 wie folgt geändert: **Die Getauften werden in die weltweite Gemeinschaft der Christinnen und Christen aufgenommen.**

#### § 24 Abs. 4

*18. Auf die Möglichkeit, die Taufe im Rahmen eines Kasualgottesdiensts zu feiern, sei zu verzichten. Die Taufe gehöre in einen Gemeindegottesdienst. Dieser könne zugunsten der Attraktivität ins Freie, zum Beispiel in einen Wald, verlegt werden. Die Taufe im Kasualgottesdienst degradiere sie zu einem blossen Ritual.*

Der Kirchenrat will die Möglichkeit ausdrücklich festschreiben, dass Taufen auch im Rahmen von Kasualgottesdiensten gefeiert werden können. Er stützt seinen Willen auf folgende Argumente:

Theologie: Die im Neuen Testament geschilderte Taufpraxis kennt durchaus den Vollzug der Taufe ohne anwesende christliche Gemeinde. Der äthiopische Hofbeamte zum Beispiel wird auf dem Heimweg aus Jerusalem von Philippus ohne christliche Gemeinde getauft (Apostelgeschichte 8,26-40).

Historie: Durch eine Studie ist die Taufpraxis für den Kanton Zürich gut belegt. Erst weit im 20. Jahrhundert begann sich die Taufe im Gemeindegottesdienst am Sonntag durchzusetzen. Vorher waren Taufen an allen Wochentagen und auch ausserhalb des Gottesdienstes möglich (Quelle: Erika Welti, Taufbräuche im Kanton Zürich, Gotthelfverlag 1967).

Ökumene: In der katholischen Kirche ist es auch heute noch üblich, die Taufe im Anschluss an den Gemeindegottesdienst (Messe) im Kreis der Familie zu feiern.

Praxis: Auch in der Reformierten Kirche ist die Taufe im Rahmen einer Trauung (Kasualgottesdienst) durchaus verbreitet. Und es kommt öfters vor, dass angehende Konfirmanden im Kreis ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler getauft werden. Auch eine Nottaufe findet ohne Gemeinde statt. Und es ist belegt, dass gerade treue Gemeindeglieder Taufgottesdiensten fernbleiben, weil sie sich namentlich durch Lärmemissionen gestört fühlen. Treue, durch Lärmemissionen gestörte Gottesdienstteilnehmende können der Tauffamilie kaum das Gefühl vermitteln, sie sei in der Gemeinde willkommen, ab und zu ist sogar das Gegenteil der Fall: Mit dem Gemeindegottesdienst weniger vertraute Familien sehen sich darin bestätigt, dass sie hier nicht willkommen sind. Zuletzt wird es immer schwieriger, die Terminmöglichkeiten der Tauffamilie mit dem Predigtplan der Kirchgemeinde zusammenzubringen.

Strategie: In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Anzahl der Taufen innerhalb der Reformierten Kirche Aargau halbiert. In einem Kasualgottesdienst kann besser auf die Bedürfnisse der Tauffamilien eingegangen werden. Es besteht die Hoffnung, dass dadurch der Rückgang der Taufen aufgehalten oder sogar zu einem Anstieg umgekehrt werden kann.

Vernehmlassung: Sie hat der Taufe im Kasualgottesdienst mit fast 68% zugestimmt.

Der Kirchenrat sieht keinen Anlass zur Befürchtung, dass die Taufe in einem Kasualgottesdienst nicht würdig wäre und sie zu einem blossen Ritual degradieren würde.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 24 Abs. 4 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 25 Abs. 3

*19. Die Bestimmungen zu den Paten seien wegzulassen, weil die Paten ohnehin nicht zur christlichen Erziehung des Täuflings angehalten werden könnten.*

Die freie Wahl der Taufpaten ist eine Praxisänderung. Bisher war es verpflichtend, dass die Taufpaten einer christlichen Konfession angehörten. Die Gründe für die Veränderung sind in den Bemerkungen der Vorlage ausreichend beschrieben. Weil es sich um eine Praxisänderung handelt, ist sie zu dokumentieren und in der Kirchenordnung festzuhalten. Die Bestimmung kann erst dann weggelassen werden, wenn sie zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 25 Abs. 3 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 25a Abs. 1

*20. Es falle schwer, Abdankung als Segnungshandlung zu verstehen.*

Wenn man die Abdankung als Segnungshandlung bezeichnet, könnte das Missverständnis entstehen, die verstorbene Person werde gesegnet. Obwohl auch die reformierte Liturgie den Totensegen kennt («Der Herr schenke dir die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte dir» oder ähnlich), geschieht die Segnung in der reformierten Abdankung aber eindeutig an den Hinterbliebenen, früher sagte man: am Leid.

Der Kirchenrat empfiehlt, § 25 Abs. 1 wie vorgelegt zu belassen.

#### § 26 Abs. 1

*21. Die Kindersegnung solle ganz aus dem Zusammenhang mit der Taufe genommen werden.*

Die Formulierung, dass die Eltern eine Kindersegnung verlangen können, sofern sie noch keine Taufe möchten, geht auf eine Zeit zurück, in der die Kindertaufe selbstverständlich war und es eine Begründung brauchte, wenn sie noch nicht vollzogen wurde. Die Möglichkeit der Kindersegnung war ein Entgegenkommen gegenüber denjenigen religiösen Kreisen, denen eine bewusste Entscheidung, die ein Kind noch nicht fällen kann, für den Vollzug der Taufe wichtig war. Für das pädagogische Handeln PH der Reformierten Landeskirche Aargau ist dies eine der

Grundvoraussetzungen: Kinder kommen von ihrer Taufe her (und lernen im PH kennen, was das bedeutet) oder werden zu einer bewusst gewollten Taufe hingeführt. Deshalb soll am Zusammenhang Kindersegnung – Taufe festgehalten werden.  
Der Kirchenrat empfiehlt, § 26 Abs. 1 wie vorgelegt zu belassen.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber